

Remonstration

Beamt*innen tragen für ihre dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung (§ 36 Beamtenstatusgesetz/ BeamtStG). Wenn sie gegen eine dienstliche Anweisung allgemein oder konkret Bedenken haben, können (müssen) sie gegenüber der/dem unmittelbaren Vorgesetzten remonstrieren (§ 36 Abs. 2 BeamtStG). Entspricht die/der unmittelbare Vorgesetzte der Remonstration nicht, kann diese gegenüber der/dem nächsthöheren Vorgesetzten wiederholt werden. Die Verantwortung für das dienstliche Handeln geht auf die/den Vorgesetzten über.

Wer sich absichern will, reicht die Remonstration schriftlich ein und besteht auf einer schriftlichen Antwort.

In der „Allgemeine Dienstordnung für Lehrer*innen - ADO“ wird die Pflicht zur Remonstration für alle Lehrkräfte gleichermaßen zu ihren Dienstpflichten gerechnet (§ 3 Abs. 2, 4 ADO), also auch für Angestellte.

Auch Angestellten wird geraten, in sinngemäßer Anwendung des Remonstrationsrechts zu handeln und sich schriftlich beim Dienstherrn zu beschweren.

Von dem Recht auf Remonstration/Beschwerde sollte man Gebrauch machen, wenn im konkreten Fall die korrekte Ausübung der dienstlichen Pflichten durch besondere Umstände behindert ist.

Formulierung einer Remonstration:

„Sehr geehrte(an Dezernat über SL)

hiermit remonstriere ich gegen die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung vom 19 Januar 2018), weil ich Bedenken hinsichtlich der Erfüllbarkeit dieser Anweisung habe und in Sorge bin, dass ich meinen Dienstpflichten nicht ausreichend nachkommen kann.

Ich berufe mich dabei auf § 36 Abs. 2 BeamtStG.

Ich weise darauf hin, dass ich **keine ausgebildete IT-Spezialistin / kein ausgebildeter IT-Spezialist** bin, deshalb nicht alle geforderten Maßnahmen für mein privates Gerät bis ins Detail überblicken kann und somit jegliche persönliche Haftung ausschließen muss. Daher sehe ich mich nicht in der Lage, die „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I/§ 2 Absatz 4 VO-DV II“ zu unterschreiben. Damit ist es mir nicht gestattet, personenbezogene Daten auf privaten ADV-Anlagen zu verarbeiten.

Die bisher zur Verfügung gestellten Schulrechner reichen zur Bewältigung der Arbeit nicht aus. Ich muss zu Papier und Stift greifen. Dies ist jedoch wesentlich zeitaufwändiger, so dass ich Sorge habe, meine Dienstpflichten (**z.B. Zeugnis schreiben, Gutachten, Empfehlungen schreiben**) nicht rechtzeitig und umfassend erfüllen zu können.

Diese Problematik möchte ich Ihnen aufzeigen und bitte um Abhilfe, die m.E. nur durch die Bereitstellung von Dienstrechnern erreicht werden kann.

Ich bitte um eine schnelle schriftliche Antwort.“

Beschwerde an Dienststelle und Landtag

Neben der Remonstration steht der Weg der Beschwerde nach § 104 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) offen, die auf dem Dienstweg bis zum Ministerium vorgetragen werden kann. Grundsätzlich kann sich danach auch jede/r Beschäftigte/r unmittelbar in dienstlichen Angelegenheiten an eine/n Abgeordnete/n des Landtages wenden.